



## **Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) in ein oberirdisches Gewässer**

### **Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach §§ 8-10, 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen abfließt, ist aus folgenden Unterlagen und Plänen zusammenzustellen und in 4-facher (Gemeinden 3-facher) Ausfertigung bei der Wasserbehörde einzureichen. Die Pläne sind, soweit vorhanden, auf Grundlage amtlicher Karten zu fertigen, auf das DIN A 4 Format zu falten und zusammen mit den Berechnungen von Planaufsteller und Antragsteller zu unterschreiben.

Neben dem Merkblatt A-RW 1 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (Herausgeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) sind die "Technischen Bestimmungen (TB) zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation", Amtsblatt Schl. - H. 1992 S. 829, in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 153 zu berücksichtigen.

#### **Für den Erlaubnisantrag werden nicht benötigt:**

Erläuterungen und Pläne zum Straßenausbau, Massenermittlungen und Kostenanschläge.

Die Wasserbehörde kann im Bedarfsfall zu den folgend beschriebenen weitere wasser-technische Nachweise und Unterlagen anfordern.

#### **1. Antragsschreiben formlos:**

Sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht durch ein genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept auf den Grundstückseigentümer übertragen wurde, wird der Abwasserbeseitigungspflichtige Antragsteller und Erlaubnisinhaber.

Es sind Name und Adresse sowie bei juristischen Personen der Sitz des Trägers des geplanten Vorhabens anzugeben.

#### **2. Erläuterungsbericht:**

Folgende Fragen sollen im Erläuterungsbericht beantwortet bzw. Angaben sollen enthalten sein:

- a) Welches Einzugsgebiet soll entwässert werden, wie groß (ha) ist dieses und wie groß ist der Anteil der befestigten Flächen und welcher Art ist die Befestigung? Alternativen zum Rückhaltebecken durch dezentrale Regenwasserbewirtschaftung (Versickerung, geringerer Abflussbeiwert, Regenwassernutzung usw.) sind zu prüfen. Soweit an ein bereits vorhandenes Entwässerungssystem mit angeschlossen wird, ist dies im Antrag mit zu erfassen.
- b) Wird das Abwasser gefasst, in öffentlichen oder privaten Rohrleitungen (Kanalisation) oder Gräben zur Einleitungsstelle an einem oberirdischen Gewässer transportiert?
- c) Welche Herkunft, Beschaffenheit bzw. welche Verschmutzung hat das einzuleitende Wasser (TB Abs. 3)?

Erläuterung zur Niederschlagswasserverschmutzung und zur Mindestanforderung der Behandlung:

<p><b><u>Gering verschmutzt:</u></b> Wasser aus reinen und allgemeinen Wohngebieten, von Wohnstraßen, Rad- und Gehwegen, wassergebundenen Wegen und Grünflächen</p>	<p><b><u>Gering verschmutzt:</u></b> In der Regel keine Behandlung. Bei Niederschlagswasser, das durch Öl / Benzin merklich verunreinigt werden kann - vor Einleitung Schlamm-/ Sandfang und Tauchwand-/rohr vorsehen.</p>
<p><b><u>Normal verschmutzt:</u></b> Wasser aus Dorfgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten, Parkplätzen, Hauptverkehrsstraßen o.ä.</p>	<p><b><u>Normal verschmutzt:</u></b> Behandlung mindestens in einem Regenklärbecken. Bei Verkehrsflächen Muldenentwässerung - mit Dränage bei Einleitung in ein Gewässer</p>
<p><b><u>Stark verschmutzt:</u></b> Wasser von nicht überdachten Lager- und Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe, von bestimmten Bereichen von Wochenmärkten für die Dauer des Marktbetriebes oder entsprechenden Gebieten (z.B. Parkplätze mit starker Wohnmobilmutzung).</p>	<p><b><u>Stark verschmutzt:</u></b> Abwasserreinigung in einer Kläranlage</p>

Soweit es die Gewässersituation erfordert, können von der Wasserbehörde höhere Anforderungen gestellt werden. Weitere Details können bei der Wasserbehörde erfragt werden.

Katastermäßige Angaben über die Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück), auf denen sich die Einleitungsstellen befinden. Angabe der Koordinaten des UTM-Systems in Verbindung mit dem ETRS89.

Bezeichnung, Name und Stationierung des Gewässers, in das eingeleitet werden soll, entsprechend dem Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis Schleswig-Holstein (AWGV-SH).

## **BEISPIEL:**

### Hinweise zu Einleitungsstellen NWES:

1. Die Bezeichnung der Einleitungsstelle ist nach der betreffenden **Ortslage** einer Gemeinde mit einer fortlaufenden Nr. aufgebaut. Beispiel für Ortslage Mustergemeinde:

**NWES Mustergem. 12** = Niederschlagswasser-Einleitungsstelle in Mustergemeinde mit der Nr. 12. Noch nicht verwendete Bezeichnungen sind bei der Wasserbehörde zu erfahren.

2. Bei der Festlegung der Einleitungsstelle in eine Rohrleitung ist zu prüfen, ob dort die Gewässereigenschaft besteht. Eine Rohrleitung, die seit ihrem Ursprung nicht durch ein offenes Gewässerbett unterbrochen wird, hat keine Gewässereigenschaft. Infolge der Rechtsprechung haben viele verrohrte, ehemalige Verbandsgewässer die Gewässereigenschaft verloren. Bei Zweifeln an der Gewässereigenschaft gibt die Wasserbehörde Auskunft.
3. Bei der Einleitung in ein verrohrtes Gewässer über einen Kontrollschacht ist jede Ausmündung einer Regenwasserleitung eine Einleitungsstelle. Daher können sich in einem Schacht eine oder mehrere Einleitungsstellen befinden, die die gleichen Koordinaten (s.u.) aufweisen.

### **Daten über die Einleitungsstellen:**

Gemeinde/Stadt:                      Mustergemeinde  
Ortsteil:                                Mustergemeinde  
Grundstücke:                         Gemarkung Mustergemeinde

<b>NWES</b>	<b>TK 25 Nr.    Blatt</b>	<b>GKZ nach gewässerkundlichem Flächenverzeichnis</b>
Mustergem 12	1929 – Mustergemeinde	9625 <b>27</b>
Mustergem 13	1929 – Mustergemeinde	9623 <b>22</b>
Mustergem 14	1929 – Mustergemeinde	9624 <b>21</b>

(Mustergem 12 – Mustergem 14 = für die Ortslage Mustergemeinde fortgeschriebene, nummerierte Kennzeichnung der Einleitungsstellen)

Koordinaten der Einleitungsstellen nach dem UTM-System in Verbindung mit dem ETRS89 und Flur/Flurstücke:

NWES	Flur	Flurstück	Ostwert	Nordwert
Mustergem 12	2	7/8	32 611 151	59 755 61
Mustergem 13	1	3/4	32 631 149	59 775 55
Mustergem 14	3	2/1	32 721 239	59 785 36

Erläuterungen zur folgenden Tabelle:

- a)** NWES (Einleitungsstelle aus Ortslagenkürzel und fortgeschriebener Nummer)
- b)** Benutztes Gewässer (Nr. - Wasser- und Bodenverband),  
li = linkes Ufer, re = rechtes Ufer, F = in Fließrichtung
- c)** Gewässerstation (km)
- d)** verrohrt (Nennweite - DN)- offen
- e)** Niederschlagswasser ( $A_N$  in ha)  
Zusätze: D = Dorfgebiet, W = Wohngebiet, I = Gewerbe- Industriegebiet,  
M = Mischgebiet, V = Verkehrsfläche, So = Sonstige Flächen,  
G = Gesamtfläche
- f)** Anzahl der angeschlossenen Einwohner (EW)

Einleitung über:

**g)** Rohrleitung:

250 B = DN 250 Beton  
150 K = DN 150 Kunststoff  
o.G. = offenes Gerinne

**h)** vorgeschaltet:

X = ein Kontrollschacht ohne weitere Einrichtungen  
SFS = Sandfang in Schachtbauwerk  
LR = mit Leichtstoffrückhaltung  
RRB = Regenrückhaltebecken  
RKB = Regenklärbecken

a	b	c	d	e	f	g	h
Mus- tergem 12	1.12 WBV Muster I	0 + 180	offen	10,184 V	85	500 B	RRB

Muster- gem 13	1.12.1 WBV Muster r	0 + 225	offen	2,035 V	-	200 B	SFS/LR
Muster- gem 14	1.12.2 WBV Muster r	0 + 445	DN 300	3,0 W	375	250 B	x

Bei **mehreren** Einleitungsstellen können die Angaben tabellarisch nach vorstehendem Muster gemacht werden.

### **Wasserrechtliche Begrenzung der Benutzung:**

Das eingeleitete Niederschlagswasser darf an den Einleitungsstellen folgende Mengen nicht überschreiten:

NWES	Einleitungsmenge in l/s	Verschmutzungsgrad	Behandlung
Mustergem 12	678	gering/normal verschmutzt	ja
Mustergem 13	100,4	gering/normal verschmutzt	ja
Mustergem 14	120	gering verschmutzt	ja

Erläuterungen zum Umfang der beantragten Erlaubnis:

Welche Wassermengen fallen an bzw. sollen nach Pufferung in einem Rückhaltebecken in das (die) Gewässer eingeleitet werden? Die Angaben sind auf eine separat zu fertigende Abflussberechnung zu beziehen.

### **3. Übersichtskarte:**

im Maßstab 1:5.000, auf der das Einzugsgebiet der zu entwässernden Flächen, die Hauptleitungen des Entwässerungssystems und die Gewässer (Wasserläufe, Teiche oder Seen), in die eingeleitet werden soll, mit Einleitungsstellen gekennzeichnet sind.

### **4. Lagepläne:**

Der zu entwässernde Bereich ist im Maßstab 1:1.000 oder größer mit Einzeichnung der zu entwässernden Flächen (Teileinzugsgebiete) und der Entwässerungsanlagen (Leitungen, Regenrückhaltebecken, Abwasserbehandlungsanlagen, usw.) und der Einleitungsstelle darzustellen. Zur Erfassung der Gesamtsituation sind auch die bereits vorhandenen Anlagen mit einzuzeichnen.

## 5. Berechnung der einzuleitenden Wassermengen:

Die Wassermengen jeder Einleitungsstelle sind aus den im Lageplan dargestellten Teilflächen des Einzugsgebietes, den jeweiligen Abflussbeiwerten und der zugehörigen Abflussspende (KOSTRA-DWD 2010R) nach Arbeitsblatt **DWA- A 118** in der Regel mit hydrologischen Methoden nachzuweisen.

Außerdem ist zu beantworten, wie bei direkter Einleitung die Sohlerosion im Gewässer bei sommerlichem Starkregen vermieden wird (siehe hierzu Merkblatt **A-RW 1**). Bei Rückhaltung des Niederschlagswassers ist der wassertechnische Nachweis für die Drosselung und das Volumen des Rückhaltebeckens nach Arbeitsblatt **DWA-A 117** entsprechend zu führen. Ebenfalls sind die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Niederschlagswasser **DWA-M 153** zu beachten. Die einzelnen Schritte der Berechnung müssen nachvollzogen werden können.

## 6. Bauzeichnungen:

Anlagen zur Schadstoff- und Abflussminderung sowie Einleitungsanlagen sind darzustellen.

## 7. Hydraulischer Gewässernachweis:

Die Einleitung in ein Gewässer darf keine Schäden verursachen. Dies gilt für das Gewässerprofil und die Nutzung angrenzender Flächen.

Daher sind besonders empfindliche Gewässerbereiche herauszustellen und unter Zugrundelegung des jeweils zulässigen Hochwasserabflusses, anderen Einleitungen aus dem Einzugsgebiet und der maximalen, beantragten Einleitungsmenge hydraulisch nachzuweisen. Der Gesamtabfluss im benutzten Gewässer ist bei sommerlichen Starkregen auf bordvollen Abfluss begrenzt.

Die für den Abfluss maßgebliche Abflussspende ist auf das Einzugsgebiet abzustellen und nach den Ausführungen einschlägiger Fachliteratur zu bestimmen. Besonders empfindliche Gewässerbereiche können bei Gewässeranliegern, der Wasserbehörde oder den Wasser- und Bodenverbänden in Erfahrung gebracht werden.

Vorstehende Nachweise sind entbehrlich, wenn vor der Einleitung ein Rückhaltebecken angelegt oder das Gewässer in den kritischen Bereichen natürlich ausgebaut werden soll.

### Hinweis:

Falls das Niederschlagswasser vor der Einleitung in einem Regenklärbecken behandelt oder in einem Rückhaltebecken mit Reinigungsfunktion gedrosselt werden soll, ist für diese Abwasseranlagen die Genehmigung nach § 52 LWG mit gleichem Antrag zu beantragen.

Dazu können die oben aufgeführten Antragsunterlagen mit verwendet werden. Kanalisationsanlagen und Regenrückhaltebecken bedürfen keiner Genehmigung mehr.

Bedenken Sie bitte, dass der Antrag nicht nur von der Wasserbehörde geprüft und beurteilt wird, sondern auch von Dritten eingesehen wird, deren Belange durch die Maßnahme berührt werden (z. B. Gemeinde, Wasser- und Bodenverband, Nachbarn, Wegebausträger). Je deutlicher die Antragsunterlagen das beantragte Vorhaben darstellen, desto besser kann der Antrag beurteilt werden, desto weniger Nachfragen und Bedenken gibt es und umso schneller kann über den Antrag positiv entschieden werden.

Die Wasserbehörde bittet um Verständnis, wenn aus vorstehenden Gründen ausführliche Angaben erbeten werden.